

Die Verknüpfung des Auflösungs- und Vertagungsrechts des Fürsten mit der befristeten, obligatorischen Wiedereinberufung bzw. Wiederverammlung des Landtages innerhalb einer bestimmten Frist ist ein «markantes Indiz für eine Fortentwicklung vom absolutistischen zum konstitutionellen System».¹¹² Die Geschäftsordnung des Landtages vom 29. März 1863¹¹³ bleibt unter der Dominanz des monarchischen Prinzips. Sie ist zwar vom Landtag beschlossen, aber auf Antrag der fürstlichen Regierung von Fürst Johann II. genehmigt worden.¹¹⁴

Das Auflösungsrecht des Fürsten ist an keine verfassungsrechtlichen Schranken gebunden. Ob «erhebliche Gründe» im Sinne von § 90 der Konstitutionellen Verfassung von 1862 einen solchen Akt rechtfertigen, bestimmt der Fürst. Er definiert mit anderen Worten im Wesentlichen die Bedingungen selbst. Das Gegenzeichnungsrecht des Landesverwesers kann nicht als Interorgankontrolle betrachtet werden, da der Landesverweser ein Beamter des Fürsten ist, sodass sie so gesehen verfassungspolitisch eine Einheit bilden.¹¹⁵ Im Übrigen ist eine Gegenzeichnungspflicht des Landesverwesers nur bei Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben.¹¹⁶ Der Landesfürst verordnet zwar die Zusammenkunft, nicht aber die Auflösung des Landtages.¹¹⁷ Im Konstitutionalismus bildet das landesherrliche Parlamentsauflösungsrecht, das nicht an Voraussetzungen gebunden ist, ein wichtiges und wirksames Mittel zur Disziplinierung der Volksvertretung, wenn sich diese der monarchischen Regierung widersetzt.¹¹⁸ Das Recht des Landtages, sich zu versammeln, ist dem «Souveränitäts- und Staatsgewaltsvorbehalt»¹¹⁹ des Fürsten untergeordnet, insoweit die Konstitutionelle Verfassung von 1862 nicht Fristen setzt, die ihn zur Einberufung des Landtages verpflichten.¹²⁰ Eine solche Regelung schränkt die Stellung des Landtages als «(Mit-)Gesetzgeber» gegenüber dem Landesfürsten ein. Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 weist ihn in § 2 als den souveränen Träger der Staatsgewalt aus. Er

112 Vgl. Dieter C. Umbach, Parlamentsauflösung, S. 21.

113 LGBL. 1863 Nr. 1.

114 Vgl. die Einleitungsformel zu LGBL. 1863 Nr. 1.

115 Vgl. Dieter C. Umbach, Parlamentsauflösung, S. 505.

116 Siehe § 94 Abs. 2 Amtsinstruktion von 1862.

117 Vgl. zur Einberufung § 91 KV 1862.

118 So Georg Hermes, Art. 68 GG, S. 1277 Rz. 1.

119 Formulierung in Anlehnung an Dieter C. Umbach, Parlamentsauflösung, S. 109.

120 Vgl. §§ 92, 93 und 94 KV 1862.